

Anlage: Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte www.aekno.de (Stand 2012)

§ 15 Forschung¹

(1) Ärztinnen und Ärzte müssen sich vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen - ausgenommen bei ausschließlich retrospektiven epidemiologischen Forschungsvorhaben - durch eine bei der Ärztekammer oder bei einer medizinischen Fakultät gebildeten Ethikkommission über die mit ihrem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen.² (...)

(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde grundsätzlich nur soweit offenbart werden, als dabei die Anonymität der Patientin oder des Patienten gesichert ist **oder** deren / dessen ausdrückliche Zustimmung vorliegt.³

Berufsordnung für Ärzte der LÄK Baden-Württemberg (Stand 2016)

§ 15 (1) Ärztinnen und Ärzte, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von der nach Landesrecht zuständigen Ethik- Kommission durchgeführt wird. Die berufsrechtliche Beratungspflicht entfällt, wenn ein Votum einer Ethik-Kommission nach dem AMG oder MPG vorliegt.

Berufsordnung für Ärzte Niedersachsen (Stand 2016)

§ 15 (1) Ärztinnen und Ärzte, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der zuständigen Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird.⁴

Berufsordnung für Ärzte in Rheinland-Pfalz (Stand 2015)

- 1) Ärztinnen und Ärzte müssen sich vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen - ausgenommen bei ausschließlich epidemiologischen Forschungsvorhaben - durch eine bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz gebildeten Ethik-Kommission über die mit ihrem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen. (...)
- 2) (2) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde grundsätzlich nur soweit offenbart werden, als dabei die Anonymität der Patientin oder des Patienten gesichert ist oder diese oder dieser ausdrücklich zustimmt.

¹ In allen Landes-Berufsordnungen für Ärzte der Landesärztekammern identisch § 15

² Identischer Text: BO ÄK Westfalen-Lippe

³ Anders gegendert, ansonsten identischer Text: BO ÄK Westfalen-Lippe, BO ÄK Rheinland-Pfalz, BO ÄK Thüringen; identischer Text: BO ÄK Bremen; identischer Text ohne Gendern: ÄK Hessen

KEINEN Bezug auf Patientendaten nehmen: BO ÄK Berlin, ÄK Bayern, ÄK Niedersachsen, ÄK Mecklenburg-Vorpommern, ÄK Saarland, ÄK Hamburg, ÄK Baden-Württemberg, ÄK Sachsen, ÄK Sachsen-Anhalt

⁴ Identische Formulierung bei: ÄK Schleswig-Holstein, ÄK Bayern, ÄK Sachsen-Anhalt, ÄK Thüringen, ÄK Saarland, ÄK Hamburg, ÄK Mecklenburg-Vorpommern, LÄK Sachsen, allerdings dortige homepage: „Für Studien, die im Bereich der medizinischen Fakultäten und der Universitätskliniken der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, sind gemäß § 5a Abs. 3 SächsHKaG die an den medizinischen Fakultäten dieser Universitäten oder der Universitäten selbst errichteten Ethikkommissionen zuständig. Dieser Bereich umfasst die akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen als außeruniversitäre Einrichtungen nicht mit.“

Analoge Formulierung LÄK Berlin: „durch eine bei einer Ärztekammer oder bei einem Medizinischen Fachbereich einer Hochschule gebildeten Ethik-Kommission“, nahezu identisch noch expliziter Hessen: „durch eine bei der Ärztekammer oder bei einem Medizinischen Fachbereich gebildete Ethik-Kommission über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen, sofern das betreffende Projekt nicht bereits durch eine der vorgenannten Ethik-Kommissionen beraten wurde.“